

bdeu

Energie. Wasser. Leben.

Die Wasserwirtschaft
im BDEW



Eine Wasserstrategie für Deutschland

Handlungsempfehlungen der Wasserwirtschaft
für die 20. Legislaturperiode

Zusammenfassung

1. Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip umsetzen

- › Stoffeinträge (z. B. Arzneimittel, Mikroplastik, Pestizide) an der Quelle vermeiden und Minderungsmaßnahmen von der Herstellung bis zur Anwendung über die gesamte Akteurskette identifizieren
- › Umweltökonomische Instrumente nutzen: verursachungsgerechte Finanzierung der Abwasserentsorgung
- › Weitergehende Maßnahmen der Abwasserbehandlung dort, wo ökologisch oder nutzungsbezogen erforderlich und sinnvoll entsprechend dem Konsens des Spurenstoffdialogs des Bundes

2. Strategie zur Minderung der Folgen des Klimawandels: Jetzt handeln!

- › Vorrang öffentlicher Trinkwasserversorgung bei Nutzungskonflikten: Wasserwirtschaft ist Daseinsvorsorge
- › Gesundheitliche Hygienemaßstäbe für Verbraucher*innen beibehalten, aber z. B. Wasserwiederverwendung in der Industrie
- › Unterstützung für Investitionen in wasserwirtschaftliche Infrastruktur
 - Versorgungssicherheit durch Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit stärken
 - Investitionsbeschleunigung: schnellere Genehmigungen, Ausbau von Anschlussleitungen und Infrastruktur, Reaktivierung von Infrastruktur
 - Neue Bewässerungssysteme in der Landwirtschaft
 - Hochwasser- und Überflutungsschutz durch mehr Wasserrückhalt in der Fläche und städtebauliche Integration wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (Flutrinnen, Retentionsräume, multifunktionale Flächennutzung u. ä.)
- › Regenwassermanagement:
 - Grundwasserneubildung ermöglichen: weniger Versiegelung, mehr Versickerung vor Ort
 - Begrünung von Dächern als Wasserrückhalt (Schwammstadt)
 - Regenwasseragenturen





3. Stabiler Ordnungsrahmen weiterhin notwendig

- › Wasserver- und Abwasserentsorgung müssen öffentliche Daseinsvorsorge bleiben

4. Agrarpolitik gewässer- verträglich gestalten

- › Nitrateinträge in das Grundwasser deutlich reduzieren
- › EU: Gemeinsame Agrarpolitik ökologisch und gewässerträglich ausgestalten

5. Kreislaufwirtschaft voranbringen

- › Energetische Nutzung von Klärschlamm und Klärgas als erneuerbare Energie fördern

6. Trinkwassernutzung im öffentlichen Raum ermöglichen

- › Zugang in Gaststätten und öffentlichen Einrichtungen

7. Digitalisierung der Wasser- wirtschaft voranbringen

- › Rechtssicherheit bei der Anwendung und dem Rollout von Funkwasserzählern herstellen
- › Datenbereitstellungspflichten und Datensicherheit: private und öffentliche Unternehmen gleichbehandeln

8. Europäische Umweltgesetz- gebung nachhaltig gestalten

- › Kostentragung entsprechend Herstellerverantwortung verankern
- › Neue EU-Arzneimittelstrategie konsequent und verbindlich umsetzen



1. Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip umsetzen

Stoffeinträge (z. B. Arzneimittel, Mikroplastik, Pestizide) an der Quelle vermeiden und Minderungsmaßnahmen von der Herstellung bis zur Anwendung über die gesamte Akteurskette identifizieren

Der sogenannte „Spurenstoffdialog“ des Bundesumweltministeriums hat herausgearbeitet, dass der Vermeidung des Eintrags von Spurenstoffen in die Gewässer eine prioritätäre Bedeutung zukommt und zudem das Verursacherprinzip als Grundprinzip anzuwenden ist. Deshalb muss Gewässerschutz an der Quelle der Verschmutzung ansetzen und das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip müssen gestärkt werden. Dies gilt nicht nur für Arzneistoffe, Therapeutika oder Spurenstoffe, sondern in gleicher Weise für andere Stoffeinträge wie Mikroplastik oder antibiotikaresistente Bakterien. Es ergibt keinen Sinn, Gewässer erst zu verschmutzen, um diese anschließend mit hohem Energie- und Kostenaufwand zu reinigen.

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › durch ordnungsrechtliche Maßnahmen den Eintrag von für die Gewässer problematischer Stoffe bereits bei der Produktion bzw. an der Quelle zu reduzieren (z. B. Verwendung von Bioziden, Antibiotika in der Tiermast, Mikroplastik in Kosmetika, getrennte Erfassung von Röntgenkontrastmitteln über Urinauffangsysteme),
- › die ökologische Abbaubarkeit bei der Zulassung von Medikamenten rechtlich zu verankern,
- › die herstellerbezogene Finanzierung von Maßnahmen zur Minderung von Spurenstoffeinträgen einzuführen (z. B. Entsorgung bei Röntgenkontrastmitteln),
- › einen Nutzungskatalog bei der Verwendung von umweltverträglichen Medikamenten, analog der Vorgehensweise in Schweden, rechtsverbindlich zu erstellen,
- › die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 4 des Spurenstoffdialogs umzusetzen.

Umweltökonomische Instrumente nutzen: verursachungsgerechte Finanzierung der Abwasserentsorgung

Die aktuelle Ausgestaltung der Abwasserabgabe kommt einer Lizenz zur Verschmutzung gleich und erlaubt eine unbegrenzte Einleitung von Stoffen ohne Anreizwirkung zur Änderung der Einleitungsstrategie. Denn bei „end-of-pipe“-Maßnahmen werden Kosten verursachungsgerecht den Verbrauchern angelastet. Sofern der Einsatz von zusätzlichen Reinigungstechnologien in Kläranlagen erforderlich ist, sollte eine Finanzierung entsprechend der Herstellerverantwortung erfolgen. Hierzu hat der BDEW das sogenannte „Fonds-Modell“ vorgelegt.

Weitergehende Maßnahmen der Abwasserbehandlung dort, wo ökologisch oder nutzungsbezogen erforderlich und sinnvoll entsprechend dem Konsens des Spurenstoffdialogs des Bundes

Weitere Reinigungsstufen in Kläranlagen sollten dort etabliert werden, wo sie ökologisch oder nutzungsbezogen wirklich erforderlich und sinnvoll sind. Ein wesentliches Kriterium ist dabei, ob im Gewässer eine entsprechende Belastungssituation vorliegt (vgl. hierzu Ergebnisse des BMU-Spurenstoffdialogs). Die sogenannte 4. Reinigungsstufe kann in Einzelfällen helfen, Spurenstoffe aus dem Abwasser zu entfernen. Viele Stoffe und ihre Abbauprodukte werden aber durch eine 4. Reinigungsstufe nicht erfasst oder nur zum Teil vermindert. Hier kann letztendlich nur eine Vermeidung der Einträge eine „echte Entlastung“ bringen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass weitere Reinigungsstufen sehr kosten- und energieintensiv sind und mögliche Klimaschutzziele und Energieeffizienzüberlegungen konterkarieren. Eine Mehrbelastung durch weitere Reinigungsstufen sollte deshalb zurückstehen, wenn eine Vermeidung oder Verminderung von Einträgen an der Quelle möglich ist.

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › ein herstellerbezogenes Modell zur Finanzierung von Anlagen zur Abwasserreinigung einzuführen, das verursachergerechte Anreize zur Verminderung von Spurenstoffen bietet. Hierzu hat der BDEW im Spurenstoffdialog das sog. „Fonds-Modell“ vorgestellt, das auch von der OECD aufgegriffen worden ist,
- › rechtssystematisch sicherzustellen, dass die zukunftsorientierte Nutzung von umwelt-ökonomischen Anreizsystemen in Deutschland gewährleistet wird.



Die Bundesregierung ist gefordert,

- › klarzustellen, dass entsprechend den Ergebnissen des Spurenstoffdialogs weitere Klärstufen von der Belastungssituation im Gewässer abhängig gemacht werden,
- › klarzustellen, dass eine Vermeidung von Einträgen an der Quelle Vorrang hat. Erst wenn dies nicht möglich ist, sollten weitere Reinigungsstufen hinsichtlich ihres Nutzens und Aufwands geprüft werden.

2. Strategie zur Minderung der Folgen des Klimawandels: Jetzt handeln!

Vorrang öffentlicher Trinkwasserversorgung bei Nutzungskonflikten: Wasserwirtschaft ist Daseinsvorsorge

Ohne Wasser kein Leben, keine Landwirtschaft und kein Siedlungsraum für die Menschen. Die Wasserwirtschaft in Deutschland sichert seit vielen Jahrzehnten die qualitativ hochwertige und zuverlässige Versorgung mit Trinkwasser. Bei der Nutzung der Trinkwasserressourcen in Deutschland muss auch angesichts der Herausforderungen durch den Klimawandel die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser für den menschlichen Gebrauch bzw. die Hygiene immer Vorrang haben. Die Wasserversorger haben die Pflicht zur Versorgung der Bevölkerung und damit einen wesentlichen Auftrag der Daseinsvorsorge.

Dieser Vorrang muss im Vollzug und bei der Ausgestaltung sowie Genehmigung der Wassernutzungsrechte konsequent umgesetzt werden, um die zukünftige Versorgung mit Trinkwasser zu sichern. Bestehende Defizite im Vollzug könnten durch eine Konkretisierung der Vorrangregelung im Wasserhaushaltsgesetz bzw. in den Landeswassergesetzen beseitigt werden.

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › einen eindeutigen Vorrang der Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungen festzulegen und damit die lebensnotwendige und im Hinblick auf Hygiene erforderliche Daseinsvorsorge der Bevölkerung sicherzustellen,
- › eine entsprechende Vorrangregelung im Wasserhaushaltsgesetz zu konkretisieren sowie eine erforderliche Kohärenz zu weiteren gesetzlichen Regelungen herzustellen,
- › im Wasserhaushaltsgesetz die Bewilligungen als Regelfall für die Wasserwirtschaft festzulegen.

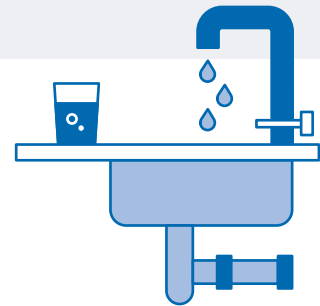


Gesundheitliche Hygienemaßstäbe bei Verbraucher*innen beibehalten, aber z. B. Wasserwiederverwendung in der Industrie

Erreichte Hygienemaßstäbe sind beizubehalten, wenn Gesundheits- und Ressourcenschutz gewahrt und verbessert werden sollen. Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist dies ein ganz essenzieller Aspekt. Denn Trinkwasser ist z. B. auch für die Reinigung von Händen notwendig. Gleiches gilt für die hygienische Reinigung von Wäsche oder die Toilettenspülung. Historisch gesehen hat die Trennung von Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung im 19. Jahrhundert entscheidend dazu beigetragen, dass Krankheiten wie Cholera und Typhus reduziert wurden und damit die Lebenserwartung der Menschen erheblich gesteigert werden konnte. Neben der Corona-Pandemie haben auch die Vogelgrippe sowie das Auftreten des Ehec-Erregers gezeigt, dass die bestehenden hohen hygienischen Anforderungen nicht aufgegeben werden dürfen. Dies bedeutet zum Beispiel, die Wasserwiederverwendung vorrangig für (geschlossene) Industrieprozesse einzusetzen, in denen Trinkwasserqualität nicht immer erforderlich ist und keine Beeinträchtigung der Gesundheit erfolgt.

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › den Vorrang der Hygiene zum Schutz des Menschen bei der Trinkwasserversorgung Vorrang einzuräumen, um weiteren Infektionen vorzubeugen,
- › die Wasserwiederverwendung – wo möglich – für die industriellen Produktionsprozesse zu prüfen und ggf. finanziell zu fördern.



Unterstützung für Investitionen in wasserwirtschaftliche Infrastruktur

Versorgungssicherheit durch Kooperation und interkommunale Zusammenarbeit stärken

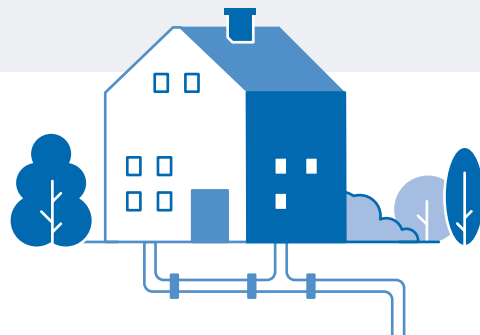
Die Wasserversorgung in Deutschland besteht aus zentralen und dezentralen Versorgungssystemen. Bund und Länder sollten mehr Möglichkeiten der Kooperation und der interkommunalen Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft schaffen und/oder zulassen. Im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer hohen Versorgungssicherheit und -qualität muss die überregionale Wasserversorgung genauso einbezogen werden wie eine dezentrale Gewinnung von Trinkwasser. Hierzu bedarf es nachhaltiger Versorgungskonzepte, die den Anforderungen der Landesentwicklungsplanung in den Bundesländern genügen.

Investitionsbeschleunigung: schnellere Genehmigungen, Ausbau von Anschlussleitungen und Infrastruktur, Reaktivierung von Infrastruktur

Die heute schon sichtbaren **Folgen des Klimawandels** mit Trocken- und Hitzeperioden sowie Starkregenereignissen erfordern Unterstützung für Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur. In den Sommern 2018 bis 2020 haben die längeren Trocken- und Hitzeperioden zu einem Anstieg der Spitzenbedarfe von 60 Prozent und mehr geführt. Dadurch sind technische Engpässe entstanden, die viel Beachtung in den Medien gefunden haben. Sie sind jedoch noch kein Zeichen einer Ressourcenknappheit und können durch Anpassung von Leitungen, Hochbehältern etc. behoben werden. Zum Teil wäre auch eine Erhöhung der Wasserentnahmerechte für die Wasserversorger wichtig und richtig.

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › Möglichkeiten der Kooperationen und der interkommunalen Zusammenarbeit in der Wasserwirtschaft rechtlich zu stärken und zu fördern.



Die Bundesregierung ist gefordert, für wesentliche wasserwirtschaftliche Infrastrukturvorhaben

- › behördliche Genehmigungsverfahren zu verkürzen,
- › UVP-Genehmigungsverfahren zu beschleunigen,
- › Duldungspflichten und Entschädigungsregelungen analog zum EnWG einzuführen,
- › eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte vorzusehen,
- › finanzielle Mittel bereitzustellen.

Neue Bewässerungssysteme in der Landwirtschaft

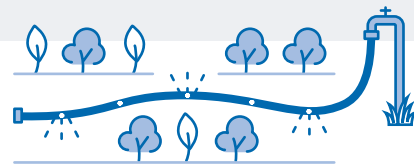
Die Trockenjahre von 2018 bis 2020 haben gezeigt, dass mit einem zunehmenden Wasserbedarf bei der landwirtschaftlichen Bewässerung zu rechnen ist. Dabei darf vor dem Hintergrund des Klimawandels aber nicht einfach eine Fortschreibung der Beregnungstechniken und Einsatzzeiten erfolgen. Vielmehr müssen Maßnahmen gezielt gefördert werden, die nach dem Best-Practice-Ansatz Lösungen anderer Länder adaptieren und auch in Deutschland zum Einsatz kommen können. Darüber hinaus ist die Überwachung der Nutzung und die wasserrechtliche Genehmigung unter die gleichen Anforderungen zu stellen, die für die öffentliche Trinkwasserversorgung gelten. Die tatsächlichen Wasserentnahmen sind zu erfassen und zu dokumentieren. Darüber hinaus könnte ein Förderprogramm unterstützt werden, das den unterschiedlichen Bedingungen, wie z. B. Bodenbeschaffenheit, Anbaukulturen (u. a. trockenheitsresilientere Anbaupflanzen), Wasserangebot etc., Rechnung trägt.

Hochwasser- und Überflutungsschutz durch mehr Wasserrückhalt in der Fläche und städtebauliche Integration wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (Flutrinnen, Retentionsräume, multifunktionale Flächennutzung u. ä.)

Als unmittelbare Folge des Klimawandels ist mit einer Häufung von Extremwetterereignissen zu rechnen, die insbesondere im urbanen Raum mit hohen Risiken verbunden sind. Hierbei kann es zum einen durch Starkregen zu Überflutung kommen und in stark verdichteten Räumen treten als Folge von hohen Temperaturen bei sommerlichen Hitzeperioden gesundheitliche Risiken für die Bevölkerung auf. Ein Schlüssel zur Begrenzung der negativen Folgen aus solchen Extremwetterereignissen sind ein angepasstes Regenwassermanagement (s. u.) und die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Anforderungen bei der städtebaulichen Planung. Durch die Anlage von Flutrinnen, Retentionsräumen oder durch multifunktionale Flächennutzung können die Auswirkungen von Starkregenereignissen im urbanen Raum wesentlich abgemildert werden.

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › „Best-Practice“-Ansätze in der landwirtschaftlichen Bewässerung (Stichwort: „Tröpfchenbewässerung“) zu fördern und eine eigene landwirtschaftliche Bewässerungsstrategie vor dem Hintergrund des nachhaltigen Gewässerschutzes zu initiieren und umzusetzen,
- › für die Landwirtschaft die gleichen Anforderungen an die wasserrechtliche Genehmigung anzuwenden wie für die Wasserversorgungsunternehmen,
- › Regelungen vorzusehen, die die tatsächlichen Entnahmen erfassen und dokumentieren.



Die Bundesregierung ist gefordert,

- › darauf hinzuwirken, dass wasserwirtschaftliche Belange bei der städtebaulichen Entwicklung stärkere Berücksichtigung finden,
- › Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkung von Starkregenereignissen im urbanen Raum finanziell zu fördern,
- › Kommunen und Wasserwirtschaft bei der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zum Schutz vor Hochwasser und Überflutungen im urbanen Raum zu unterstützen.

Regenwassermanagement nachhaltig gestalten

Eine nachhaltige Gewässerschutzpolitik muss auch die Möglichkeiten verbessern, Wasserressourcen zu erneuern. Dies bedeutet konkret, die schnelle Abführung von Wasser durch Drainagensysteme zu vermindern und Sickerungsmöglichkeiten vor Ort zu schaffen, um eine Grundwasserneubildung zu ermöglichen. Notwendig ist in diesem Zusammenhang auch ein interdisziplinärer Ansatz, der z. B. bauliche Maßnahmen mit dem Gewässerschutz verbindet. Eine „Wasserhaltung“ vor Ort trägt gleichzeitig auch unter zunehmend heißen Klimabedingungen zur Kühlung von Städten und Regionen sowie zu einer Verminderung der Starkregengefahr bei.

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › die Genehmigungsvorgaben zu ändern, so dass Neubauten nur noch mit Versickerungsmöglichkeiten vor Ort (z. B. Sickerschächte, Anger, durchlässige Bodenmaterialien) genehmigungsfähig sind. In verdichteten Städtelagen wird ergänzend eine Begrünung von Dach- oder Fassadenflächen eingeführt,
- › beim Neubau der Verdichtung Vorrang vor der Neuerschließung von Flächen einzuräumen,
- › die Einrichtung von Regenwasseragenturen finanziell zu fördern, um Länder, Städte, Landkreise und Gemeinden in der Umsetzung einer nachhaltigen Wasserstrategie zu unterstützen,
- › den Rückbau von Entwässerungsdrainagen zu prüfen und zu fördern.

3. Stabiler Ordnungsrahmen weiterhin notwendig

Wasserver- und Abwasserentsorgung müssen öffentliche Daseinsvorsorge bleiben

Eine Liberalisierung oder Regulierung ist weiterhin auszuschließen. Es ist wünschenswert, dass Bundestag sowie Bundesregierung ihr Bekenntnis gegen eine Liberalisierung und gegen eine Regulierung des Sektors sowie zur Modernisierung der deutschen Wasserwirtschaft aus den Jahren 2001 (Bundestagsantrag, BT-Drs. 14/7177) und 2006 (Bericht der Bundesregierung, BT-Drs. 16/1094) erneuern. Benchmarking muss die Grundlage der Modernisierung der deutschen Wasserwirtschaft bleiben. Die Freiwilligkeit und Selbstverpflichtung der Unternehmen müssen dabei im Vordergrund stehen.

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › die Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft erneut zu bestätigen.



4. Agrarpolitik gewässer- verträglich gestalten

Nitrateinträge in das Grundwasser reduzieren

Die Nitratverschmutzung ist weiterhin das Hauptproblem für den Grundwasserschutz. Auch die aktuellen Änderungen des Düngerechts ermöglichen nach wie vor eine Düngung auf hohem Niveau. – Warum reicht das jetzige Düngerecht für den Grundwasserschutz nicht aus?

Deutsche Umsetzung entspricht nicht EU-rechtlichen Vorgaben

Die Umsetzung entspricht nicht EU-rechtlichen Vorgaben gemäß dem EuGH-Urteil vom 21.06.2018. Maßstab ist der Grundwassergrenzwert von 50 mg/l. Die derzeit vorgesehene Reduzierung von 20 Prozent in den gefährdeten Gebieten ist nicht ausreichend, weil 10 Prozent Mehrdüngung wegen sogenannter „Unzumutbarkeiten“ erlaubt sind, 45 Prozent „pauschale“ Verluste zusätzlich gedüngt werden dürfen, für die Kontrolle echte landwirtschaftliche Bodendaten fehlen und das Monitoring noch unvollständig ist.

„Rote Gebiete“ mit Grenzwertüberschreitung werden künstlich weggerechnet

Die theoretische Modellierung der AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift) kann zu der Entscheidung führen, keine weiteren Maßnahmen zur Reduzierung der EU-Nitrateinträge festzulegen, obwohl der tatsächliche Wert im Grundwasser den EU-Grenzwert von 50 mg/l übersteigt. Die betroffenen Gebiete werden in diesem Fall künstlich weggerechnet. Die vorgelegten Landesdüngeverordnungen bestätigen diese Einschätzung.

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › Ausnahmen in der Düngeverordnung zu streichen und das EuGH-Urteil vom 21.06.2018 im nationalen Recht vollständig zu verankern,
- › die Festlegung der „roten Gebiete“ an der Überschreitung des 50 mg/l-Grenzwertes, der drohenden Überschreitung bei Werten zwischen 37,5 mg/l und 50 mg/l sowie den Wasserschutzgebietszonen zu orientieren.

Laut EU-rechtlichen Vorgaben liegt der Maßstab des Grundwassergrenzwertes für Nitrat bei

50 mg/l



EU: Gemeinsame Agrarpolitik ökologisch und gewässerverträglich ausgestalten

Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU ist auch national neu zu denken: Sie ist vor allem ökologisch und gewässerverträglich auszugestalten. Hierbei sollte der Schwerpunkt auf den ökologischen bzw. gewässerschonenden Landbau gesetzt werden. Untersuchungen zeigen, dass der ökologische Landbau die Belastung der Gewässer erheblich verringert. Aber auch bei der Wassernutzung ist Verbesserungsbedarf erkennbar. Denn bei der tatsächlichen Umsetzung der Anforderungen an Wasserentnahmen ist in der Praxis eine Diskrepanz zwischen öffentlicher Wasserversorgung und Entnahmen u. a. zur Bewässerung zu erkennen. Während die öffentliche Wasserversorgung ihre Wasserrechte durch aufwendige Genehmigungsverfahren erhält, werden Bewässerungen als vermeintliche Klein- oder Eigengebrauchsentnahmen kaum kontrolliert. Hier sind beim Vollzug Defizite abzubauen und die Entnahmen verstärkt behördlich zu überwachen. Hierzu könnte auch die Einführung digitaler Funkwasserzähler beitragen.

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › Finanzmittel aus der Europäischen Agrarpolitik umwelt- und gewässerschonend einzusetzen, d. h.
 - Förderung der ökologischen bzw. gewässerverträglichen Landwirtschaft,
 - Erhöhung des Anteils der ökologischen Landwirtschaft in den nächsten vier Jahren auf mindestens 30 Prozent an der Agrarbewirtschaftung,
 - Förderung einer effizienten Wasserberegung in Trockenmonaten; Orientierung an Best-Practice-Beispielen wie Israel,
 - Vorrangige Verminderung von Einträgen in Wasserschutzgebietszonen,
- › zu gewährleisten, dass Entnahmen aus Grundwasserleitern analog zur öffentlichen Wasserversorgung genehmigt und überwacht werden.



5. Kreislaufwirtschaft voranbringen

Energetische Nutzung von Klärschlamm und Klärgas als erneuerbare Energie fördern

Die energetische Nutzung von Klärschlamm und Klärgas ist zu fördern. Die Steigerung der Energieeffizienz und der Weg zu einer energieautarken Abwasserreinigung ist das Ziel vieler kommunaler Klimakonzepte. Daher ist die Nutzung von Klärgas und Klärschlamm zur Eigenstromerzeugung in KWK-Anlagen eine logische und ökologisch wichtige Konsequenz. Dennoch führt die energiepolitische Diskussion häufig zu Regelungen, die Klärschlamm- und Klärgasnutzung finanziell belasten und die Wirtschaftlichkeit der dafür notwendigen Anlagen in Frage stellen. Die Bundesregierung sollte sicherstellen, dass weder steuerrechtlich und beihilfenrechtlich noch energiepolitische Überlegungen oder Vorschläge zu einer finanziellen Belastung und Einschränkung der Nutzung führen.

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › die Energienutzung von Klärschlamm bzw. Klärgas zu fördern. Hierzu prüft die Bundesregierung bis 2023 den Wegfall von Hemmnissen und die Förderung durch Verbesserung gesetzlicher Regelungen.



6. Trinkwassernutzung im öffentlichen Raum ermöglichen

Zugang in Gaststätten und öffentlichen Einrichtungen

Die novellierte EU-Trinkwasserrichtlinie sieht den erleichterten Zugang zu Trinkwasser für alle Verbraucher*innen in Gaststätten und öffentlichen Einrichtungen vor. Eine Umsetzung soll national im Rahmen der Trinkwasserverordnung stattfinden. Die Bundesregierung kann hier weitere Anreize zur Nutzung und zum Zugang zu Trinkwasser schaffen. In anderen Ländern, wie z. B. Frankreich, wird Trinkwasser in Restaurants kostenlos angeboten. Dies könnte als Vorbild dienen.

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › die Nutzung von Trinkwasser in Gaststätten und im öffentlichen Raum durch rechtliche Regelungen und finanzielle Unterstützung zu fördern.



7. Digitalisierung der Wasserwirtschaft voranbringen

Rechtssicherheit bei der Anwendung und dem Rollout von Funkwasserzählern herstellen

Funkwasserzähler sind eine etablierte und sichere Technologie, die den Ableseaufwand für Trinkwassermengen deutlich erleichtert, mehr Sicherheit für die Anlagentechnologie bietet und Zusatznutzen für Kunden wie z. B. Leckagemeldungen, Temperaturanzeigen, kontinuierliche/ regelmäßige Verbrauchsanzeigen (u. a. auch zur Erhöhung der „Wassereffizienz“) ermöglicht. Sie lassen sich darüber hinaus einsetzen, um Spitzenbedarfe in Trockenperioden zu verringern. Daher ist es notwendig, die Rechtssicherheit für den Einsatz von Funkwasserzählern zu erhöhen. Hierzu können Datenschutzvereinbarungen dienen oder eine explizite Rechtsgrundlage in Wassergesetzen. Neben bundesgesetzlichen Regelungen kommen auch Änderungen in den Landesgesetzen in Betracht. Außerdem sollte

Datenbereitstellungspflichten und Datensicherheit: private und öffentliche Unternehmen gleichbehandeln

Der Datenbinnenmarkt ist erklärtes Ziel der EU-Kommission und der BDEW unterstützt dieses Ziel grundsätzlich. Allerdings sollten die Pflichten in diesem Zusammenhang für öffentliche und private Unternehmen gleichermaßen gelten. Darüber hinaus sollte eine Abstimmung mit den Anforderungen der kritischen Infrastruktur gewährleistet sein. Somit wären Daten, die der kritischen Infrastruktur zuzurechnen sind, vom Datenmarkt auszunehmen.

die neue Funktechnologie finanziell gefördert werden, weil sie Effizienzsteigerungen ermöglicht und geeignet ist, auf Gebrauchsschwankungen flexibel zu reagieren. Dies betrifft sowohl die Kund*innen (verbesserte Gebrauchsinformationen) als auch die Wasserversorger (verbesserte Verbrauchs- und Netzinformationen).

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › die rechtlichen Unsicherheiten beim Einsatz von Funkwasserzählern zu beseitigen und ihren Einsatz darüber hinaus finanziell zu fördern.

Die Bundesregierung ist gefordert,

- › bei der Umsetzung eines Datenbinnenmarktes und der verbesserten Zugänglichkeit von Daten auf gleiche Rechte und Pflichten bei privaten und öffentlichen Unternehmen zu achten,
- › den Schutz der kritischen Infrastruktur vorrangig gegenüber Datenzugangsinteressen zu behandeln.



8. Europäische Umweltgesetzgebung nachhaltig gestalten

Kostentragung entsprechend Herstellerverantwortung verankern

Die Europäische Kommission überarbeitet zurzeit die aus dem Jahr 1991 stammende Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Der BDEW begrüßt die Anpassung und Angleichung der Richtlinie an die politischen Ziele des European Green Deal, der Null-Schadstoff-Strategie und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft. Dies ist ein zentraler Schritt für den ganzheitlichen Umwelt- und Ressourcenschutz, die Reduktion der Schadstoffbelastung und die Gewährleistung einer nachhaltigen und kreislauforientierten Wirtschaft.

Im Hinblick auf die Überarbeitung der Kommunalen Abwasserrichtlinie sind als Leitgedanken die Umsetzung des Vorsorge- bzw. Verursacherprinzips und das Prinzip der Kontrolle an der Quelle zu verankern. Demgegenüber stellen einseitige End-of-Pipe-Lösungen weder eine ganzheitliche noch eine nachhaltige Lösung dar.

Notwendig ist deshalb eine verpflichtende Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung und die damit einhergehende verursachergerechte Finanzierung. Damit wird eine moderne umweltpolitische Zielorientierung entsprechend dem Verursacherprinzip umgesetzt.

Die Bundesregierung ist gefordert, sich in Brüssel dafür einzusetzen,

- › eine Kohärenz zum Vorsorge- und Verursacherprinzip herzustellen und eine nachhaltige Ausgestaltung einzufordern,
- › die Ergebnisse des deutschen Spurenstoffdialogs in europäischen Regelungen zu verankern.

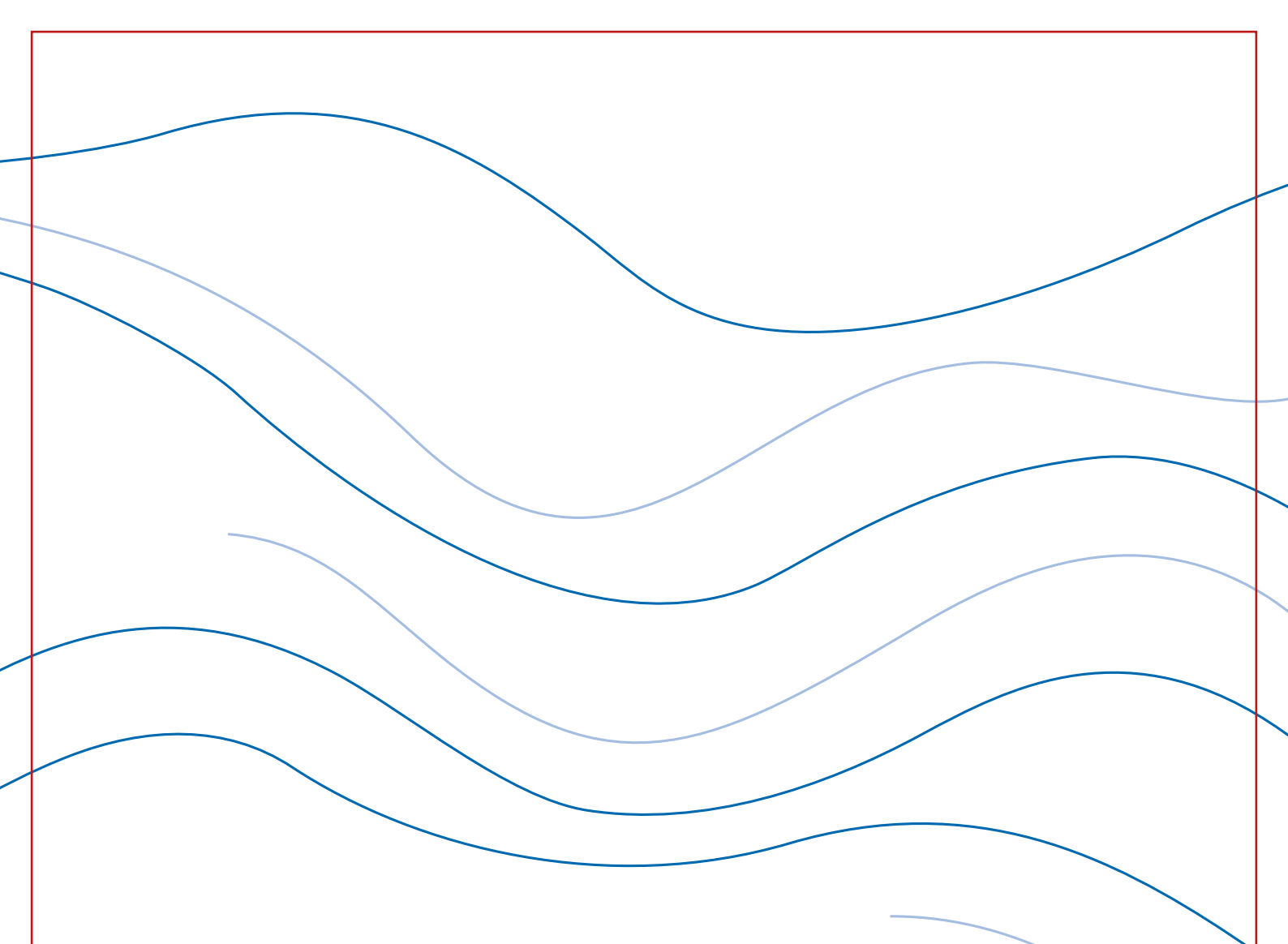
Neue EU-Arzneimittelstrategie konsequent und verbindlich umsetzen

Die Europäische Kommission hat eine neue EU-Arzneimittelstrategie vorgelegt, die eine Verbesserung der Umweltverträglichkeit, der Wirksamkeit und der Nachhaltigkeit von Arzneimitteln vorsieht. Diese Strategie steht im engen Zusammenhang mit dem Green Deal und der darin enthaltenen Null-Schadstoff-Strategie. Vorgesehen ist eine Überarbeitung der gegenwärtigen Arzneimittelgesetzgebung. Dabei sollte auch eine Ausrichtung am Gewässerschutz erfolgen.

Die Bundesregierung ist gefordert, sich in Brüssel dafür einzusetzen,

- › dass bei der Überarbeitung der Arzneimittelgesetzgebung eine vollumfängliche und konsequente Umsetzung des Vorsorgeprinzips und eine verursachergerechte Finanzierung sowie eine gewässerverträgliche Ausrichtung bei der Zulassung von Arzneimitteln erfolgt,
- › dass eine Kohärenz zur neuen EU-Trinkwasserrichtlinie und zur anstehenden Revision der Kommunalen Abwasserrichtlinie hergestellt wird.





Herausgeber

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

T +49 30 300199-0

F +49 30 300199-3900

info@bdew.de

www.bdew.de

Ansprechpartnerin BDEW

Vera Szymansky, M. A.

Fachgebietsleiterin Nationale Ordnungspolitik

Geschäftsbereich Wasser und Abwasser

T +49 30 300199-1212

M vera.szymansky@bdew.de

Gestaltung

publicgarden GmbH

Stand: Mai 2021